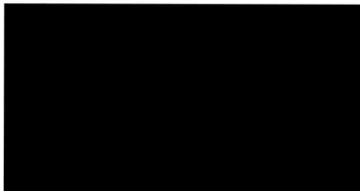




Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin



per Email:

[redacted]@fragdenstaat.de

Bearbeiter:

[redacted] LDA Jur

Tel. +49 30 90259-[redacted]

Fax. +4930 90259-[redacted]

Altes Stadthaus
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
☎ Parochialstraße

14. Dezember 2022

Antrag auf Erteilung von Informationszugang nach dem IFG Berlin; hier Inventarisierung des Gesamtdenkmals „Wohnanlage an der Afrikanischen Straße“

Ihr Schreiben vom 28. August 2022 sowie Ihre Erinnerung vom 14.12.2022

Sehr geehrter [redacted]

auf Ihren Antrag auf Erteilung von Informationen und Auskünften nach dem IFG Berlin teile ich Ihnen folgendes mit:

Auf Ihren Antrag hin, „Einsicht in die Verfügung, die die das eingangs bezeichnete Denkmal unter Schutz gestellt wurde, sowie alle etwaigen weiteren Verfügungen, durch die der Umfang des Schutzes geändert wurde“, hat Ihnen mein Kollege [redacted] mit Schreiben vom 03.11.2022 Einsichtnahme in unsere Archivakten angeboten. Eine erneute Einsichtnahme ist nach Terminabsprache selbstverständlich möglich.

Ich erachte daher Ihren diesbezüglichen Antrag vom 28. August 2022 für erledigt.

Gebühren:

Nach § 16 Satz 1 IFG Bln ist die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.V.m. § 5 VGebO Berlin und wird auf Grundlage der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur VGebO) auf den Betrag von **16,00 Euro** festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem zugrunde zu legenden Stundensatz in Höhe von 96,67 € und einem tatsächlichen Zeitaufwand zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrages von 10 Minuten.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheids an die Landeshauptkasse Berlin:


unter Angabe des Kassenzzeichens  mit dem Buchungshinweis „IFG-Antrag
28.08.2022“ zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Landesdenkmalamt, Klosterstraße 47, 10179 Berlin einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entbindet die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der zu entrichtenden Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Justiziar